

Satzung der Stadt Elsterberg zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung für Funktionsträger und Ausbilder der Feuerwehr

Auf Grundlage des § 63 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647) und des § 13 der Verordnung des SMI über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, Fassung vom 08. März 2010, wird durch den Stadtrat der Stadt Elsterberg am 24. November 2010 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Durch die Stadt Elsterberg wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachfolgender Höhe an Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Elsterberg gezahlt:

Stadtwehrleiter	120,00 €
Stellvertreter	60,00 €
Gerätewart der Stadt	50,00 €
Atemschutzgerätewart der Stadt	50,00 €
Fahrzeuggerätewart	50,00 €
Stadtjugendwart	50,00 €
Stellvertreter der Stadtjugendwartes	25,00 €
Jugendwart in Ortsteilen	25,00 €
Ortswehrleiter der FF Elsterberg	100,00 €
Stellvertreter	50,00 €

Ortsfeuerwehren mit Löschfahrzeug (Görschnitz, Coschütz, Kleingera):

Ortswehrleiter	50,00 €
Stellvertreter	25,00 €

Ortsfeuerwehren mit Anhänger (TSA) (Losa, Scholas, Cunsdorf):

Ortswehrleiter	40,00 €
Stellvertreter	20,00 €

§ 2

Die Entschädigung wird quartalsweise durch die Stadtverwaltung Elsterberg gezahlt.

§ 3

Für die Durchführung von Lehrgängen entsprechend der Feuerwehrdienstvorschrift 2 und den Festlegungen der Landesfeuerweherschule (u. a. Lehrgänge Truppmann Teil 1, Truppführer, Sprechfunker, Atemschutzgeräteträger, Maschinist, Motorkettensägenführer) erhalten der Ausbilder und Helfer eine Entschädigung.

Diese beträgt

für Ausbilder je Ausbildungsstunde	15,00 €
für Helfer je Ausbildungsstunde	7,50 €


Grundlage für die Anzahl der Ausbildungsstunden und Helfer sind die Festlegungen der Feuerwehrdienstvorschrift 2 und die Vorgaben des Kreisbrandmeisters des Vogtlandkreises. Die Ausbilder müssen an der Landesfeuerweherschule einen entsprechenden Ausbilderlehrgang erfolgreich abgeschlossen haben.

§ 4

Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Elsterberg zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Feuerwehr vom 14. September 2006 tritt damit außer Kraft.

Elsterberg, 25. November 2010


Jenennchen
Bürgermeister

